

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

InvestEU – Innovation & Digitalisierung

(ABB InvestEU – Innovation & Digitalisierung)



Die Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank wird durch eine beihilfefreie Rückgarantie im Rahmen des „InvestEU-Fonds“ gestützt, die durch die Europäische Union im „InvestEU-Programm“ finanziell abgesichert wird (die „Rückgarantie“ und die zwischen der Bürgschaftsbank und dem Europäischen Investitionsfonds („EIF“) diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung die „**Rückgarantievereinbarung**“). Für das Bürgschaftsverhältnis betreffend das Produkt „Innovation & Digitalisierung“ gelten daher die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftserklärung sowie die folgenden „Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen InvestEU – Innovation & Digitalisierung“ („ABB InvestEU – Innovation & Digitalisierung“).

Allgemeines

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Sie wird unter Beachtung der Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG, sowie der spezifischen, in diesen „ABB InvestEU – Innovation & Digitalisierung“ genannten Förderfähigkeitskriterien mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Jahren und einer Deckung von max. 70 % der Hauptforderung des Kredits übernommen.

Der Maximalbetrag der Ausfallbürgschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Die Ausfallbürgschaft muss sich dabei immer auf die gesamte Kreditforderung beziehen; eine Verbürgung von Teilkreditbeträgen ist ausgeschlossen.

Zinsen, Provisionen, Verzugs-, Zins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, sonstige Verzugsschäden, Bearbeitungsentgelte, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u. ä. sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen, abgesehen von den Kosten der Kündigung, Rechtsverfolgung und baren Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, auch nicht mittelbar in die Ausfallrechnung einbezogen werden.

Die Ausfallbürgschaft und der verbürgte Kredit müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 genehmigt werden.

Der verbürgte Kredit und die Ausfallbürgschaft lauten zwingend auf EURO; Fremdwährungsgeschäfte werden nicht verbürgt.

Wird der verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend des ursprünglich vorgesehenen Verhältnisses zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

Bei vertraglich vereinbarten Herabsetzungen der Bürgschaft (insbesondere bei Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkrediten) ändert sich das Haftungsverhältnis, soweit keine entsprechende Reduzierung des Kreditbetrags vorgenommen wird.

2. Zahlungseingänge

Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten, dann auf den verbürgten Kredit, und zwar entsprechend des vereinbarten Haftungsverhältnisses quotal auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil angerechnet.

Das Kreditinstitut kann Tilgungs- und Herabsetzungsraten bis zu zwei Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/aussetzen. Vertragliche Herabsetzungen und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn das Kreditinstitut der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Gewährt das Kreditinstitut weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf den verbürgten Kredit und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

3. Entbindung von der Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut und die Bürgschaftsbank und das Kreditinstitut entbindet die Bürgschaftsbank für Zwecke der in diesen „ABB InvestEU – Innovation & Digitalisierung“ enthaltenen Prüfungs-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie im Zusammenhang mit Mitteilungen und Veröffentlichungen von der Schweigepflicht.

Besondere Vorgaben InvestEU – Innovation & Digitalisierung

4. Einhaltung Förderfähigkeitskriterien

Kreditinstitut und Kreditnehmer sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unter dem verbürgten Kredit geförderten Aktivitäten im Einklang mit den Förderzielen des InvestEU-Fonds und den im Folgenden genannten auf sie jeweils anwendbaren, in der Rückgarantievereinbarung vorgegebenen und nachstehend in dieser Ziffer 4 näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien stehen.

Insbesondere werden Unternehmen, die alle Förderfähigkeitskriterien und mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Forschungs- und Innovationskriterien **oder** eines der Digitalisierungskriterien erfüllen, gefördert.

Auch bei Erfüllung sämtlicher Förderfähigkeitskriterien, Forschungs- und Innovationskriterien und/oder Digitalisierungskriterien besteht kein Anspruch des Kreditinstitutes oder Kreditnehmers auf Gewährung einer Ausfallbürgschaft entsprechend dieser „ABB InvestEU – Innovation & Digitalisierung“ durch die Bürgschaftsbank.

Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer

- Der Sitz des Unternehmens muss in Baden-Württemberg liegen oder das zu fördernde Vorhaben wird in Baden-Württemberg realisiert.
- Der Kreditnehmer ist entweder ein KMU gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EU-Empfehlung 2003/361) oder ein Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern (sogenanntes Small Mid-Cap).
- Der Kreditnehmer darf seine Geschäftstätigkeit nicht in einem Land ausüben, welches zu den „nicht-konformen Ländern“ (wie in Ziffer 8 der **Anlage** definiert) gehört.
- Das Rating der Bürgschaftsbank in Bezug auf den Kreditnehmer muss mindestens acht betragen.

Alle in dieser Ziffer 4 in lit. b) und d) genannten „Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer“ sind am Tag der Bürgschaftsübernahme vom Kreditnehmer einzuhalten; die in dieser Ziffer 4 lit. a) und c) genannten Förderfähigkeitskriterien sind während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft vom Kreditnehmer einzuhalten.

Forschungs- und Innovationskriterien

- a) Der Kreditnehmer ist ein KMU und beabsichtigt, den verbürgten Kredit
- (1) für die Investition in die Herstellung, Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter
 - (i) Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen; oder
 - (ii) Produktions- und Vertriebsmethoden; oder
 - (iii) organisatorische oder prozessuale Innovationen, einschließlich innovativer Geschäftsmodelle, bei denen gemäß der Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen ein Risiko eines technischen oder industriellen Versagens besteht;
- oder
- (2) für die Investition in immaterielle Vermögenswerte (einschließlich geistigen Eigentums), insbesondere wenn diesen Vermögenswerten nach den Kredit- und Inkassorichtlinien kein Sicherungswert zugewiesen wird, zu verwenden.
- b) Der Kreditnehmer ist ein schnell wachsendes Unternehmen, also ein Unternehmen, das seit weniger als zehn Jahren nach seinem ersten gewerblichen Verkauf am Markt tätig ist und dessen durchschnittliches jährliches endogenes Wachstum bezogen auf Mitarbeiter und Umsatz über einen Zeitraum von drei Jahren höher als 20 % pro Jahr liegt und das zu Beginn des Beobachtungszeitraums mindestens zehn Mitarbeiter hat.
- c) Der Kreditnehmer hat ein erhebliches Innovationspotential oder ist ein „forschungs- und innovationsintensives Unternehmen“ durch Erfüllung mindestens einer der folgenden Bedingungen:
- (1) Die jährlichen Ausgaben des Kreditnehmers für Forschung und Innovation betragen ausweislich des neusten testierten Jahresabschlusses des Kreditnehmers mindestens 20 % des Kreditbetrages des verbürgten Kredits, und der Geschäftsplan des Kreditnehmers muss eine Erhöhung seines Bedarfs der Ausgaben für Forschung und Innovation, die mindestens dem Kreditbetrag des verbürgten Kredits entsprechen, ausweisen; oder
 - (2) Der Kreditnehmer verpflichtet sich, einen Betrag in Höhe von mindestens 80 % des Kreditbetrages des verbürgten Kredits für in seinem Geschäftsplan aufgeführte Forschungs- und Innovationsmaßnahmen und den Rest für die im Zusammenhang mit der Ermöglichung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten zu verwenden; oder
 - (3) Der Kreditnehmer hat während der letzten 36 Monate offiziell Subventionen, Darlehen oder Bürgschaften auf der Grundlage von EU-Förderprogrammen zur Unterstützung von Forschung und Innovation durch ihre Finanzierungsinstrumente erhalten. Der verbürgte Kredit darf nicht dieselben Kosten finanzieren, die bereits durch die vorgenannten Maßnahmen unterstützt wurden; oder
 - (4) Der Kreditnehmer hat innerhalb der letzten 36 Monate einen Preis für Forschung und Entwicklung oder Innovation von einer EU-Institution oder -Behörde erhalten; oder
 - (5) Der Kreditnehmer hat in den letzten 36 Monaten mindestens ein Technologierecht (z.B. Patent, Gebrauchsmuster, geschütztes Geschmacksmuster, Topografie für Halbleiterprodukte, ergänzendes Schutzzertifikat für medizinische oder andere Produkte, für die ein ergänzendes Schutzzertifikat eingeholt werden kann, Pflanzenzüchterzertifikate oder Software-Urheberrecht) eingetragen und der verbürgte Kredit dient direkt oder indirekt der Nutzung dieses Technologierechts; oder
- (6) Der Kreditnehmer hat in den letzten 36 Monaten ein Investment von einem Risikokapitalanleger oder von einem Business-Angel, der einem Business-Angel-Netzwerk angehört, erhalten, oder dieser Risikokapitalanleger oder Business Angel ist bei Beantragung des verbürgten Kredits an dem Kreditnehmer beteiligt; oder
- (7) Der Kreditnehmer benötigt eine Risikoanlage, die gemäß einem für die Markteinführung eines neuen Produkts oder den Eintritt in einen neuen Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % seines durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten fünf Jahre beträgt; oder
- (8) Der Kreditnehmer ist
- (i) ein KMU und seine Forschungs- und Innovationskosten betragen mindestens 10 % seiner gesamten Betriebskosten in mindestens einem der drei dem Kreditantrag des Kreditnehmers vorausgehenden Jahre oder, wenn es sich um ein Start-up handelt und keine älteren Zahlen vorliegen, in einem von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten aktuellen Abrechnungsraum; oder
 - (ii) ein Small Mid-Cap und seine Forschungs- und Innovationskosten entsprechen:
 - a. entweder mindestens 15 % seiner Gesamtbetriebskosten in mindestens einem der drei dem Kreditantrag des Kreditnehmers vorausgehenden Jahre; oder
 - b. mindestens 10 % seiner Gesamtbetriebskosten in den drei dem Kreditantrag des Kreditnehmers vorausgehenden Jahren; oder
- (9) Dem Kreditnehmer sind Forschungs- und Innovationskosten entstanden, die in den letzten 36 Monaten durch zuständige nationale oder regionale Stellen oder Institutionen qualifiziert wurden als Teil von allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen, die durch die Europäische Kommission genehmigt wurden und dazu dienen, Unternehmen zur Investition in Forschung und Innovation zu ermutigen, vorausgesetzt, dass
- (i) der Kreditbetrag im Geschäftsplan des Kreditnehmers aufgeführte transaktionsbedingte Aufwendungen deckt und
 - (ii) der Kreditbetrag nicht dieselben förderfähigen Kosten abdeckt, die bereits durch die vorgenannten Maßnahmen unterstützt werden; oder
- (10) Der Kreditnehmer ist in den letzten 36 Monaten von einer EU-Institution oder einem Organ der EU als innovatives Unternehmen ausgewählt worden und der Zweck des verbürgten Kredits ist die Aufrechterhaltung oder Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers.

Sofern sich der Kreditnehmer auf die in lit. a) bis c) (2) genannten Forschungs- und Innovationskriterien stützt, müssen diese am Tag der Bürgschaftsübernahme erfüllt sein; sofern sich der Kreditnehmer auf die in c) (3) bis c) (10) genannten Forschungs- und Innovationskriterien stützt, müssen diese zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

Digitalisierungskriterien

- Entwicklung neuer Geschäftsmodelle durch Adaption und Integration digitaler Technologien, z.B. Servitization, also die Integration von Dienstleistungen in das Produktangebot entlang aller relevanten Prozesse eines Unternehmens bzw. das Ersetzen des Produkts durch Dienstleistungen;
- Einführung oder Verbesserung der Digitalisierung im Lieferkettenmanagement, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Austausch von Geschäftsdaten, Lagerverwaltung und Zustandsüberwachung, Interaktion mit Lieferanten, Verbesserung von Dienstleistungen und Teilnahme an integrierten Lieferketten mit Geschäftspartnern;
- Verbesserung bestehender Produkte oder Dienstleistungen durch den Einsatz oder die Integration digitaler Technologien in Produkte und Dienstleistungen und/oder durch die Einführung oder Integration digitaler Technologien zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, einschließlich des Übergangs zur CO₂-Neutralität;
- Integration oder Nutzung digitaler Technologien im Kundenbeziehungsmanagement, einschließlich verbesserter Kundenfeedbacksysteme oder Liefermöglichkeiten;
- Geschäftsentwicklung und Kundengewinnung durch Expansion in neue Märkte, Regionen oder Kunden auf der Grundlage der Einführung oder Integration digitaler Technologien;
- Erhöhung der Sicherheit von Daten oder der Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gegen Bedrohungen durch Cyberangriffe, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre;
- Verbesserung der Geschäftsprozesse durch die Integration innovativer, tiefgreifender Technologien (DeepTech) (wie künstliche Intelligenz, Blockchain, Drohnen und Robotik, Biotechnologien, Photonik, fortgeschrittene elektronische Werkstoffe und Quantencomputer);
- Training und Qualifizierung der vorhandenen Arbeitnehmer in Bezug auf digitale Fähigkeiten, Einstellung neuer Arbeitnehmer mit digitalen Fähigkeiten und Entwicklung von digitalen Management- und Geschäftsfähigkeiten; oder
- Förderung von Dienstleistungen, die Unternehmen bei der Digitalisierung von Wertschöpfungsketten befähigen und unterstützen, sofern sich diese Dienstleistungen überwiegend auf die Bereitstellung und Übernahme digitaler Produkte und Dienstleistungen konzentrieren.

Das jeweils für den Kreditnehmer zutreffende Digitalisierungskriterium muss am Tag der Bürgschaftsübernahme erfüllt sein.

5. Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien ergeben sich aus Ziffer 1 der Anlage.

6. Prüfungs- und Auskunftsrechte relevanter Parteien

Kreditinstitut und Kreditnehmer erkennen an, dass – ungeachtet der und zusätzlich zu den weiteren, sie jeweils betreffenden und in diesen „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ enthaltenen Auskunfts- und Berichtspflichten – der EIF, die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft („ECA“), die Europäische Kommission, die Vertreter der Europäischen Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)), die Europäische Staatsanwaltschaft („EPPO“) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Kontext des InvestEU-Programms zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle,

die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam und jede auch „relevante Parteien“ genannt), das Recht haben, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und Informationen bezüglich der Rückgarantievereinbarung und deren Durchführung anzufordern.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer sind daher verpflichtet, Kontrollbesuche und -inspektionen (insbesondere auch Fernkontrollen) ihrer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer umfassen können, sind das Kreditinstitut und der Kreditnehmer verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Zudem sind der Kreditnehmer und das Kreditinstitut verpflichtet, die Befragung ihrer Vertreter im Hinblick auf die Verwendung der Rückgarantie durch jede der relevanten Parteien zuzulassen und den Kontakt zu ihren Vertretern oder jeglichen anderen Personen, die an dem „InvestEU-Programm“ beteiligt oder davon betroffen sind, nicht zu beeinträchtigen.

7. Weitere besondere Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer werden auf Verlangen der Bürgschaftsbank und/oder einer relevanten Partei dieser oder der relevanten Partei alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche die Bürgschaftsbank und/oder eine relevante Partei im Zusammenhang mit der Rückgarantievereinbarung anfordert. Das sind insbesondere Unterlagen und Informationen im Hinblick auf das Kreditinstitut, den Kreditnehmer und den Kredit, die Einbeziehung dieser „ABB InvestEU – Innovation & Digitalisierung“, die Einhaltung der Kriterien und des Zweckes des verbürgten Kredits, die Zahlungs- und (Sicherheiten-) Verwertungsprozesse, den Nachweis der Reduzierung der Kosten der Ausfallbürgschaft aufgrund der Rückgarantie jedes verbürgten Kredits sowie im Zusammenhang mit Kundenlegitimations- oder ähnlichen Identifikationsverfahren. Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben die entsprechenden Unterlagen und Informationen jederzeit bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums (wie nachstehend definiert) vorzuhalten und stimmen der Speicherung dieser Unterlagen und Informationen bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums zu.

„Aufbewahrungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum von zehn Jahren nach der vollständigen Rückführung des verbürgten Kredits bzw. der sich daraus ergebenden Forderung.

8. Datenschutz und Veröffentlichungen, Mitteilungen, etc.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass dem EIF, der EIB und der Europäischen Kommission folgende Daten übermittelt werden dürfen:

- Name des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers;
- Anschrift des Kreditinstituts bzw. des Kreditnehmers;
- Zweck des verbürgten Kredits; sowie
- andere persönliche Daten im Zusammenhang mit dem verbürgten Kredit.

Darüber hinaus erklären sich Kreditinstitut und Kreditnehmer damit einverstanden, dass der EIF, die EIB und die Europäische Kommission sowie die Bürgschaftsbank die vorstehenden Daten speichern und mindestens bis zum Ende des Aufbewahrungszeitraums aufbewahren dürfen.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

InvestEU – Innovation & Digitalisierung

(ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung)



Das Kreditinstitut hat den Kreditnehmer über die Informationen in der Datenschutzerklärung für Endempfänger des EIF („EIF Final Recipient Data Protection Statement“¹), der Datenschutzerklärung des EIF für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Endempfänger zu Überwachungszwecken („EIF Data Protection Statement Processing of Final Recipients' Personal Data for monitoring purposes“²) und der Datenschutzerklärung der EIB („EIB Privacy Statement“³) zu unterrichten oder ihm die entsprechenden Links zur Verfügung zu stellen.

Kreditinstitut und Kreditnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank die ihr gemäß diesen „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ zur Verfügung gestellten Daten auch für die Erstellung von Erfolgsgeschichten verwenden und den relevanten Parteien (auch für Marketingzwecke und zur Veröffentlichung) zur Verfügung stellen darf.

Ist der Kreditnehmer mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann er vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber dem Kreditinstitut seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären.

Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn:

- a) die Veröffentlichung seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder
- b) die Veröffentlichung in die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- c) die Veröffentlichung gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre; oder
- d) der Endempfänger eine natürliche Person ist.

Bis zu einem verbürgten Kreditbetrag von EUR 500.000,00 ist eine Veröffentlichung der Daten nicht vorgesehen.

Ist das Kreditinstitut mit der Veröffentlichung dieser Informationen nicht einverstanden, so kann es vor Erhalt einer finanziellen Unterstützung gegenüber dem EIF seinen Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich erklären. Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn die Veröffentlichung:

- a) seine wirtschaftlichen Interessen gefährdet; oder
- b) die Rechte und Freiheiten von Personen, die dem Schutz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegen, bedroht; oder
- c) gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften unrechtmäßig wäre.

Der schriftliche Widerspruch des Kreditinstituts ist an die unten angegebene Adresse zu richten.

Der Kreditnehmer erklärt sich seinerseits damit einverstanden, dass das Kreditinstitut die Bürgschaftsbank unverzüglich über alle dem Kreditinstitut bekannten, relevanten, den verbürgten Kredit und den Förderzweck betreffenden Tatsachen informiert.

Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer haben das Recht, Nachprüfungen, Korrekturen, Löschungen und sonstige Änderungen der sie betreffenden Daten zu verlangen.

Dieses Verlangen ist zu richten:

Für den EIF an:

European Investment Fund
15 Avenue J.F. Kennedy
L-2968 Luxembourg
Fax: +352 4266 88300
To the attention of: EIF Data Protection Officer

Für den EIB an:

European Investment Bank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
To the attention of: EIB Data Protection Officer

Für die Europäische Kommission an:

European Commission
Rue Wiertz 60
B-1047 Brussels
To the attention of: Data Protection Officer

Weitere Pflichten des Kreditinstituts

9. Förderfähigkeitskriterien Vorhaben/verbürgter Kredit

Das Kreditinstitut stellt sicher, dass der verbürgte Kredit die nachstehend näher beschriebenen Förderfähigkeitskriterien erfüllt:

- a) Bei dem verbürgten Kredit muss es sich um einen neuen Kredit handeln;
- b) Es dürfen keine Fördermittel aus einem Programm der EU zur Tilgung des verbürgten Kredits genutzt werden;
- c) Der Gesamtbetrag der Fördermittel aus dem InvestEU-Programm und anderen Programmen der EU darf die Gesamtkosten des finanzierten Vorhabens nicht überschreiten;
- d) Der verbürgte Kredit muss entweder als vorrangiger Laufzeitkredit einen festen Rückzahlungsplan und eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten oder als Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit eine maximale Laufzeit von vier Jahren und eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten aufweisen. Verbürgte Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredite gelten dann nicht als neuer Kredit im Sinne vorstehender lit. a), wenn der Kontokorrent- bzw. Avalrahmenkredit zuvor nicht vollständig zurückgezahlt worden ist;
- e) Verwendungszweck des verbürgten Kredits muss die Finanzierung des Betriebskapitals, des Liquiditätsbedarfs, eine Investition in (i) Sachanlagen, (ii) das immaterielle Anlagevermögen, (iii) Gegenstände des Umlaufvermögens, oder (iv) Geschäftsübertragungen, sein.

Die Verbürgung von Bankgarantien, Akkreditiven, Factoring- und Quasi-Eigenkapital-Transaktionen, Leasinggeschäften, Anleihen sowie nachrangige Schuldtitel ist ausgeschlossen.

Der Verwendungszweck des verbürgten Kredits ist bei den nachfolgend aufgeführten Finanzierungen nur unter Einhaltung der nachstehend näher bezeichneten Kriterien erfüllt:

- (1) Der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung des Erwerbs eines Fahrzeugs für Transportzwecke, die die in Ziffer 2 der Anlage aufgeführten CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreiten, dienen;
- (2) Dient der verbürgte Kredit der Finanzierung des Baus neuer Gebäude oder der umfassenden Sanierung

¹ <http://www.eif.org/attachments/processing-of-final-recipients-personal-data.pdf>

² <https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-dataprotection.pdf>

³ <https://www.eib.org/en/privacy/lending.htm>

- bestehender Gebäude (d.h. von mehr als 25 % der Gebäudefläche oder in Höhe von mehr als 25 % des Gebäudewerts ohne Berücksichtigung des Werts des Grundstücks) müssen die in dem Gebäudeenergiegesetz entsprechend der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2018/844/EU) festgelegten Energiestandards eingehalten werden;
- (3) Dient der verbürgte Kredit der Finanzierung von Heizungen und/oder Klimaanlage (einschließlich kombinierter Kühl/Wärme- und Stromerzeugungen), muss es sich um eine der folgenden Investitionen handeln:
- (i) Investition in Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Brennstoffen oder in förderfähige Wärmekraftkopplung (wie in Ziffer 3 der **Anlage** definiert);
 - (ii) Investition in kleine und mittelgroße (Erd-)Gaskessel mit einer Leistung von bis zu 20 MWth, die die Mindestkriterien für die Energieeffizienz erfüllen, d.h. Kessel der Klasse A < 400 kWth oder Kessel mit einer Energieeffizienz von > 90 %;
 - (iii) Investitionen, die die Sanierung oder den Ausbau bestehender Fernwärmenetze betreffen, wenn die CO₂-Emission durch die Verbrennung von Kohle, Torf, Öl, Gas oder nicht organischen Abfällen auf Jahresbasis nicht ansteigen; und/oder
 - (iv) Investitionen in neue Fernwärmenetze oder wesentliche Erweiterungen bestehender Fernwärmenetze, sofern das Netz zu mindestens 50 % aus erneuerbaren Energien oder zu 50 % aus Abwärme oder zu 75 % aus Wärme aus Wärmekraftkopplungen oder zu 50 % aus einer Kombination aus solchen Energien und Wärme besteht;
- (4) Dient der verbürgte Kredit der Finanzierung von Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Verwendung von Biomasse, müssen die folgenden Bedingungen für die Nachhaltigkeit von Biomassen erfüllt sein:
- (i) Die Rohstoffe müssen aus nicht kontaminierter Biomasse oder biogenen Abfällen innerhalb der EU stammen oder für ihre Nachhaltigkeit zertifiziert sein, wenn sie von außerhalb der EU bezogen werden, und dürfen nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen bestehen;
 - (ii) Die forstwirtschaftlichen Rohstoffe müssen nach international anerkannten Standards für nachhaltige Forstwirtschaft zertifiziert sein;
 - (iii) Es dürfen keine Palmölprodukte oder Rohstoffe aus Tropenwäldern und/oder den in Ziffer 4 der **Anlage** definierten geschützten Gebieten verwendet werden;
- (5) Umfasst der Zweck des verbürgten Kredits die anaerobe Vergärung von Bioabfall und/oder die Deponiegasabscheidung und -nutzung, muss der Kreditnehmer über einen Überwachungsplan für Methanleckagen aus diesen Tätigkeiten verfügen;
- (6) Umfasst der Zweck des verbürgten Kredits den Transport von CO₂ und/oder die dauerhafte unterirdische geologische Speicherung von CO₂, muss der Kreditnehmer über einen detaillierten Überwachungsplan, der im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/31/EG und der Richtlinie (EU) 2018/410 steht, verfügen;
- (7) Umfasst der Zweck des verbürgten Kredits Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, muss der Kreditnehmer alle relevanten Bewertungen, Genehmigungen und Erlaubnisse erhalten haben;
- (8) Der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung von Entsalzungsprojekten dienen;
- (9) Der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung illegaler (wirtschaftlicher) Aktivitäten und/oder der kollusiven Absprache zur Steuervermeidung dienen;
- (10) Der verbürgte Kredit darf nicht der Finanzierung von
- (i) Transaktionen mit einer Sanktionierten Person (wie in Ziffer 5 der **Anlage** definiert) oder
 - (ii) Transaktionen, die gegen eine Restriktive Maßnahme (Sanktion) (wie in Ziffer 6 der **Anlage** definiert) verstoßen, dienen;
- (11) Der verbürgte Kredit darf nicht der (Vor-)Finanzierung von Fördermitteln aus einem Programm der EU dienen;
- (12) Der verbürgte Kredit darf nicht der Projektfinanzierungstransaktion (wie in Ziffer 7 der **Anlage** definiert) dienen.

10. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag für den verbürgten Kredit ist unter Beachtung der Bedingungen (Erfüllung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ausfallbürgschaft) und Auflagen der Bürgschaftserklärung auszufertigen.

Der Kreditnehmer und das Kreditinstitut verpflichten sich, sicherzustellen, dass sämtliche Antragsformulare sowie alle Dokumente, die die Bürgschaftsübernahme und den verbürgten Kredit belegen, das Emblem der EU und des EIF oder einen Hinweis auf die EU und den EIF in sichtbarer Weise und unter Beachtung einer gleichwertigen Darstellung enthalten.

Dies gilt auch für alle Pressemitteilungen, Werbematerialien und sonstigen Veröffentlichungen, die das Kreditinstitut und der Kreditnehmer auf ihren Webseiten oder über andere Kommunikationskanäle, einschließlich sozialer Medien, verbreiten oder anderweitig zugänglich machen, sofern sich diese Inhalte auf die Bürgschaft, die Rückgarantie oder den verbürgten Kredit beziehen.

Diese „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen und das Kreditinstitut hat sicher zu stellen, dass der Kreditnehmer die entsprechenden Zusicherungen in Bezug auf die ihn bzw. das Vorhaben betreffenden Förderfähigkeitskriterien (inklusive der Forschungs- und Innovationskriterien und der Digitalisierungskriterien) abgibt.

Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftserklärung bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredits nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann, mindert sich die Bürgschaftsverpflichtung.

Das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens aber sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitgeteilt werden. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

Die Verpflichtungen der Bürgschaftsbank nach § 3 Geldwäschegesetz werden vom Kreditgeber wahrgenommen. Werden dem Kreditgeber abweichende wirtschaftlich Berechtigte bekannt oder Umstände, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Geldwäschegesetz zu beachten sind, ist dies der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen.

Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

11. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

12. Abtretung

Zur Abtretung verbürgter Kreditforderungen ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt bei Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute im Rahmen öffentlicher Programmkredite unter der Maßgabe als erteilt, dass das Kreditinstitut Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt.

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat das Kreditinstitut schriftlich oder in Textform zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

13. Sicherheiten

Für den (aufgrund des Verbürgungsgrads) nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotale) für die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.

Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen / sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung / Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.

Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite des Kreditinstitutes besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann das Kreditinstitut aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o.ä.) geltend machen.

Sicherheiten dürfen nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank freigegeben oder geändert werden.

14. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung und Verwaltung des Kredits, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung Not leidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden. Das Kreditinstitut hat sich insbesondere im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten nach Kräften zu bemühen, einen maximalen Verwertungserlös zu erzielen.

15. Auskunfts- und Berichtspflichten

- a) Das Kreditinstitut
- (1) ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen;
 - (2) hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von dem Kreditinstitut an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten;
 - (3) hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
 - (4) hat der Bürgschaftsbank die ihr von dieser jährlich zur Verfügung gestellte Saldenmitteilung innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

Das Prüfungsrecht gemäß Ziffer 17 bleibt unberührt.

- b) Das Kreditinstitut hat der Bürgschaftsbank – zusätzlich zu den spezifisch in Zusammenhang mit dem InvestEU-Programm stehenden und an anderer Stelle in diesen „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ genannten Fällen – unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- (1) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten ist; Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt;
 - (2) der Kreditnehmer sonstige wesentliche in diesen „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ genannten Kredit-/Förderfähigkeitskriterien verletzt hat;
 - (3) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - (4) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
 - (5) dem Kreditinstitut sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist;
 - (6) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder den Sitz seines Betriebes von Baden-Württemberg in ein anderes Land verlegt.
- c) Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

16. Kündigung

Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 lit. b) (1) bis (6) und/oder Ziffer 18 vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Bürgschaftsübernahme nicht vorlag bzw.

sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

17. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

Weitere Pflichten des Kreditnehmers

18. Auskunft- und Informationspflichten

Zusätzlich zu den in den Ziffern 6 und 15 genannten Prüfungs- und Auskunftsrechten der relevanten Parteien

- a) ist der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank auf Verlangen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – so weit von dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen;
- b) hat das Kreditinstitut sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

Dem Kreditinstitut sind außerdem unverzüglich alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Kreditnehmer verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Einhaltung der staatlichen Beihilferegulungen durch die Bürgschaftsbank zu dulden.

19. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt an, dass das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt ist, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 15 lit. b) (1) bis (6) und/oder Ziffer 18 vorliegt bzw. ein in Ziffer 4 oder Ziffer 9 genanntes Förderfähigkeitskriterium bei Antragstellung bzw. Bürgschaftsübernahme nicht vorlag bzw. sofern es während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft einzuhalten ist, nicht eingehalten wird.

20. Sicherheiten

Der Kreditnehmer soll für den verbürgten Kredit neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank soweit wie möglich und rechtlich zu lässig Sicherheiten stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder des Kreditinstituts nachträglich zu verstärken.

Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückgaranten übertragen werden.

21. Kosten

a) Bearbeitungsentgelte und Bürgschaftsprovision

Mit dem Eingang des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft („Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt

zwischen dieser und dem Antragssteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf.

Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragsengangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter <https://bw.ermoeglicher.de/ueber-uns/service-downloads/dokumente/> abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.

b) Prüfungskosten

Der Kreditnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Ziffer 6, Ziffer 17 und Ziffer 18 zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

- c) Zu den Kosten gemäß vorstehend lit. a) bis b) wird die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungslegung zu.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

22. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins- Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditinstituts um Einziehung und Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Auf Verlangen ist auch – unabhängig bzw. zusätzlich zu anderen Informations-, Prüfungs- und Auskunftsrechten unter diesen „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ – Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Das Kreditinstitut hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Das Kreditinstitut bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, gegen Erstattung der Barauslagen die Forderung einzuziehen und verbleibende Sicherheiten bestmöglich zu verwerten.

23. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der vereinbarten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

InvestEU – Innovation & Digitalisierung

(ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung)



Sind sowohl Laufzeitkredite als auch Kontokorrent-/ Avalrahmen in diesen oder anderen Programmen der Bürgschaftsbank verbürgt, werden Erlöse aus Sicherheiten im ursprünglichen Verhältnis zwischen Laufzeitkrediten und Kontokorrent-/ Avalrahmen aufgeteilt.

Grundlage der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Ziffer 14 bleibt unberührt.

Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.

24. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt das Kreditinstitut eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat es dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage

1. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- a) Tätigkeiten, die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte einschränken oder die Menschenrechte verletzen;
- b) gesetzlich verbotene Tätigkeiten;
- c) die Produktion oder der Handel von destillierten alkoholischen Getränken und verwandten Produkten sowie Erzeugnisse und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak (Herstellung, Vertrieb, Verarbeitung und Handel);
- d) die Produktion oder der Handel von Munition und Waffen jeglicher Art, es sei denn, diese Tätigkeit ist Teil der ausdrücklichen Politik der Europäischen Union oder unterstützt diese;
- e) Casinos und gleichwertige Betriebe;
- f) Tätigkeiten im Bereich des Verteidigungssektors, einschließlich der Verwendung, Entwicklung oder Herstellung von Produkten und Technologien, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind;
- g) Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Programmen oder digitalen Lösungen, die
 - (1) insbesondere
 - (i) der Unterstützung von Tätigkeiten, die unter lit. b) - e) fallen; oder
 - (ii) Online-Glücksspielen und Online-Casinos; oder
 - (iii) der Pornographie dienen,
 - (2) oder die dazu bestimmt sind
 - (i) das rechtswidrige Eindringen in elektronische Datennetzwerke; oder
 - (ii) das rechtswidrige Herunterladen elektronischer Daten zu ermöglichen;
- h) Produktionen und Tätigkeiten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit und Kinderarbeit beinhalten;
- i) Forschungen zum Klonen von Menschen zu Forschungs-, Therapie- oder Reproduktionszwecken; Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen in Bezug auf gentechnisch veränderte Organismen („GVO“); Tätigkeiten zur Veränderung des genetischen Erbguts des Menschen, durch die solche Veränderungen vererbbar gemacht werden könnten und Tätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen auch durch Kernttransfer somatischer Zellen;
- j) Investitionen in Deponieanlagen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
 - (1) Vor-Ort-Anlagen, die Bestandteil eines industriellen oder bergbaulichen Investitionsvorhabens sind und bei denen nachgewiesen werden kann, dass diese Anlage die einzige praktikable Option ist, die im Rahmen des Investitionsvorhabens angefallenen Abfälle zu beseitigen; oder
 - (2) bestehende Deponieanlagen, die die Nutzung von Deponiegas gewährleisten und den Deponiebergbau und die Wiederaufbereitung von Bergbauabfällen fördern,gilt.
- k) Investitionen in mechanisch-biologische Abfallanlagen (MBA), insoweit als die Investition nicht der Nachrüstung bestehender MBA für die energetische Verwertung von Abfällen oder für Recyclingverfahren für getrennte Abfälle wie Kompostierung und anaerobe Vergärung verwendet wird;
- l) Investitionen in Müllverbrennungsanlagen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
 - (1) Müllverbrennungsanlagen, die ausschließlich für die Verbrennung von nicht-recyclebaren gefährlichen Abfällen bestimmt sind; oder
 - (2) bestehende Müllverbrennungsanlagen, wenn die Investition der Steigerung der Energieeffizienz, dem Auffangen von Abgasen zur Speicherung oder Weiterverwendung oder der Rückgewinnung von Stoffen aus der Verbrennungsdienstleistung dient, sofern diese Investitionen nicht zu einer Erhöhung der Abfallverarbeitungskapazität der Müllverbrennungsanlage führen;gilt.
- m) Tätigkeiten, welche die Verwendung von lebenden Tieren für wissenschaftliche und experimentelle Zwecke beinhalten, es sei denn, die Einhaltung der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere kann garantiert werden;
- n) die Erzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten, insbesondere
 - (1) Abbau, Verarbeitung, Transport und Lagerung von Kohle;
 - (2) Erdölgewinnung und -produktion, Raffination, Transport, Vertrieb und Lagerung;
 - (3) Erdgasgewinnung und -produktion, Verflüssigung, Regasifizierung, Transport, Vertrieb und Lagerung; oder
 - (4) Stromerzeugung, welche die Emissionsnorm (d.h. 250 Gramm CO₂ pro kWh Strom) überschreitet, die für mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, geothermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke mit großen Stauseen gilt.
- o) Investitionen im Zusammenhang mit Bergbau oder der Gewinnung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung von fossilen Brennstoffen und Öl sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gas. Dieses Ausschlusskriterium gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Investitionen in:
 - (1) Projekte, für die es keine praktikable Alternativtechnologie gibt;
 - (2) Projekte zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
 - (3) Projekte, die mit Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung oder zur Kohlenstoffabscheidung und -nutzung ausgestattet sind; oder
 - (4) Industrie- und Forschungsprojekte, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den geltenden Grenzwerten des Emissionshandelsystems der EU führen.
- p) energieintensive und/oder stark CO₂-emittierende Industrien und Sektoren, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die nachfolgend aufgeführten NACE-Nomenklaturen:
 - (1) Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.14);

- (2) Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien (NACE 20.13);
 - (3) Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen (NACE 20.15);
 - (4) Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (NACE 20.16);
 - (5) Herstellung von Zement (NACE 23.51);
 - (6) Herstellung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (NACE 24.10);
 - (7) Herstellung von Rohren, Hohlprofilen und Formstücken aus Stahl (NACE 24.20);
 - (8) Kaltziehen von Stangen (NACE 24.31);
 - (9) Kaltwalzen von Schmalband (NACE 24.32);
 - (10) Kaltverformung oder Abkantung (NACE 24.33);
 - (11) Kaltziehen von Draht (NACE 24.34);
 - (12) Aluminiumherstellung (NACE 24.42);
 - (13) Herstellung von konventionell angetriebenen Luftfahrzeugen und zugehörigen Maschinen (Teiltätigkeiten der NACE 30.30 "Luft- und Raumfahrzeugbau und zugehörige Maschinen");
 - (14) Personenbeförderung im konventionell betriebenen Luftverkehr (Teiltätigkeiten der NACE 51.10);
 - (15) Luftfrachtverkehr mit konventionell angetriebenen Kraftfahrzeugen (Teiltätigkeiten der NACE 51.21); und
 - (16) Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der konventionell betriebenen Luftfahrt (Untertätigkeiten der NACE 52.23);
 - q) Glücksspiel (Produktions-, Bau-, Vertriebs-, Verarbeitungs-, Handels- oder softwarebezogene Tätigkeiten);
 - r) Sexhandel und damit verbundene Infrastruktur, Dienstleistungen und Medien;
 - s) Immobilienentwicklungstätigkeiten, wie z.B. Tätigkeiten, die ausschließlich der Renovierung und der Weitervermietung oder dem Weiterverkauf bestehender Gebäude sowie dem Bau neuer Objekte dienen, wobei dieses Ausschlusskriterium nicht für Investitionen in Tätigkeiten, die gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/523 mit den spezifischen Zielen des InvestEU-Programms und mit den gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2021/523 für Finanzierungen und Investitionsvorhaben in Betracht kommenden Bereichen in Zusammenhang stehen, wie z.B. Investitionen in Energieeffizienzprojekte oder sozialen Wohnungsbau, gilt;
 - t) Finanztätigkeiten, wie der Erwerb von oder der Handel mit Finanzinstrumenten, insbesondere Buy-outs oder Erneuerungsfinanzierung zum Zweck des Ausschaltens von Unternehmen (sogenanntes „asset stripping“);
 - u) die Stilllegung, der Betrieb, die Anpassung oder der Bau von Kernkraftwerken;
 - v) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/ Handlungsberechtigte in den letzten fünf Jahren wegen Betruges, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels verurteilt worden sind;
 - w) Kreditinstitute und Kreditnehmer, die bzw. deren rechtsgeschäftlich oder gesetzlich Vertretungs-/ Handlungsberechtigte in den letzten fünf Jahren wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung verurteilt worden sind, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, welches die Umsetzung des verbürgten Kredits bzw. des Vorhabens gefährden würde und das aus einem der folgenden Gründe:
 - (1) fahrlässige Erteilung irreführender Informationen, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
 - (2) das Eingehen von Vereinbarungen mit anderen Personen mit dem Ziel, den Wettbewerb zu verfälschen;
 - (3) der Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden „Gewährungsverfahrens“ gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2509 unzulässig zu beeinflussen;
 - (4) der Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die in dem betreffenden „Gewährungsverfahren“ gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2509 unzulässige Vorteile verschaffen könnten.
 - x) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer finanziellen Sanktion belegten Wirtschaftsbeteiligten stehen, die in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlussysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist;
 - y) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung waren, wonach sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht nicht nachgekommen sind und diese Verpflichtungen unbezahlt geblieben sind, es sei denn, es wurde eine verbindliche Vereinbarung über deren Zahlung getroffen;
 - z) Kreditinstitute oder Kreditnehmer, die insolvent sind bzw. in Bezug auf die ein Insolvenzgrund i.S.d. §§ 17 ff. InsO vorliegt, die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden, deren Angelegenheiten von einem Insolvenzverwalter, Liquidator oder von einem Gericht verwaltet werden, die in diesem Zusammenhang einen Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen haben, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben oder die eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit ihren Gläubigern unterzeichnet haben oder die sich in einer vergleichbaren Situation befinden.
- ## 2. Gemäß Ziffer 9 lit. e) (1) ausgeschlossene CO₂-Emissionsgrenzwerte für Transportfahrzeuge
- Gemäß Ziffer 9 lit. e) (1) der „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ darf der verbürgte Kredit nicht der Finanzierung des Erwerbs eines Transportfahrzeugs, welches die nachfolgend aufgeführten CO₂-Emissionsgrenzwerte überschreitet oder den nachfolgend aufgeführten Zwecken, dienen:
- a) Hauptsächlich für gewerbliche Zwecke genutzte Personenkraftwagen dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 115 g

- CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;
- b) Transporter und leichte Nutzfahrzeuge dürfen die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 182 g CO₂/km entsprechend der Worldwide Light Duty Vehicle Test Procedure (WLTP) nicht überschreiten;
- c) Lastkraftwagen und schwere Nutzfahrzeuge dürfen folgende CO₂-Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Achs- und Fahrwerks-konfiguration ⁴	Fahrzeug-Untergruppe ⁵	Referenzwert über gCO ₂ / t-km
Starr, 4x2, GVW > 16t	4-UD	307,23
	4-RD	197,16
	4-LH	105,96
Traktor, 4x2, GVW > 16t	5-RD	84
	5-LH	56,6
Starr, 6x2	9-RD	110,98
	9-LH	65,16
Traktor, 6x2	10-RD	83,26
	10-LH	58,26

- d) Lastkraftwagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lastkraftwagen, die zu einer Untergruppe von Schwerlastfahrzeugen gehören), die nicht den Normen „EURO VI“ oder höher entsprechen und nicht unter ein in der voranstehenden Tabelle aufgeführten vierachsigen Fahrgestellkonfigurationen fallen, oder im Falle von Abfallsammelfahrzeugen den Normen „EURO V“ oder höher;
- e) Lastkraftwagen für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- f) Fahrzeuge der Klasse L (2- , 3- und 4-rädige Fahrzeuge), die nicht zu den direkt emissionsfreien Fahrzeugen gehören;
- g) Öffentliche Verkehrsmittel (Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse) dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- h) Personenzüge dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- i) Güterzüge dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- j) Züge für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;
- k) Binnenfahrgastschiffe dürfen eine direkte Emission von 50 g CO₂-Äquivalent pro Personenkilometer (gCO₂e/pkm) nicht überschreiten;
- l) Binnenfrachtschiffe dürfen eine direkte Emission von 28,3 g CO₂-Äquivalent pro Tonnenkilometer (gCO₂e/tkm) nicht überschreiten;
- m) Binnenschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen;

- n) Seeschiffe für den Transport von fossilen Kraftstoffen oder von mit alternativen Kraftstoffen gemischten fossilen Kraftstoffen.

3. Definition förderfähige Wärmekraftkopplung

Förderfähige Wärmekraftkopplung im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (3) (i) der „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ meint:

- a) auf der Grundlage von 100 % erneuerbarer Energie, Abwärme oder einer Kombination davon; oder
- b) wenn die Anlage zu weniger als 100 % aus erneuerbaren Energien besteht und der verbleibende Teil mit Gas befeuert wird (kein anderer fossiler Brennstoff ist förderfähig): Der Gesamtwirkungsgrad muss über 85 % liegen, wobei der Wirkungsgrad wie folgt berechnet wird: (Wärme- und Stromerzeugung) geteilt durch den Verbrauch von Gas als Brennstoff.

4. Definition geschützte Gebiete

Zu den geschützten Gebieten im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (4) (iii) der „ABB InvestEU – Nachhaltigkeit“ gehören die im Rahmen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ausgewiesenen „Natura 2000“-Gebiete, die in der Ramsar -, Berner - (Smaragd-Netzwerk) und/oder Bonner Konvention anerkannten Gebiete sowie die von den nationalen Vorschriften als Schutzgebiete ausgewiesenen oder zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete.

5. Definition Sanktionierte Person

Sanktionierte Person im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (10) (i) der „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ ist jede natürliche Person, juristische Person oder Personengruppe, die von den restriktiven Maßnahmen (wie nachstehend definiert) direkt oder indirekt erfasst bzw. betroffen ist.

6. Definition Restriktive Maßnahmen

Restriktive Maßnahme im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (10) (ii) der „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ bedeutet:

- a) alle restriktiven Maßnahmen, die auf der Grundlage des EUV und des AEUV erlassen werden⁶; und/oder
- b) alle von den Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit beschlossenen Wirtschafts- oder Finanzsanktionen und alle von den Vereinten Nationen ordnungsgemäß ernannten, bevollmächtigten oder ermächtigten Stellen oder Personen, die solche Maßnahmen erlassen, verwalten, durchführen und/oder durchsetzen; und/oder
- c) Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die von Zeit zu Zeit von der Regierung der Vereinigten Staaten und ihren Ministerien, Abteilungen, Behörden oder Ämtern, einschließlich des Office of Foreign Asset Control (OFAC) des US-Finanzministeriums, des US-Außenministeriums und/oder des US-Handelsministeriums, verhängt werden; und/oder
- d) alle Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, die das Vereinigte Königreich von Zeit zu Zeit verhängt, sowie alle Ministerien oder Behörden des Vereinigten Königreichs, einschließlich u. a. des Office of Financial Sanctions Implementation of His Majesty's Treasury und des Department for International Trade.

⁴ GVW = Bruttogewicht des Fahrzeugs

⁵ UD = Städtische Zustellung, RD = Regionale Zustellung und LH = Long Haul

⁶ Die Listen der von der EU sanktionierten Personen sind in der EU-Sanktionskarte enthalten, die unter www.sanctionsmap.eu abrufbar ist. Die konsolidierte Liste (die „EU-

Sanktionsliste“) ist derzeit unter <https://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions> verfügbar. Beachten Sie, dass das EU-Amtsblatt die offizielle Quelle des EU-Rechts ist und im Falle von Konflikten sein Inhalt Vorrang hat.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

InvestEU – Innovation & Digitalisierung

(ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung)



7. Definition Projektfinanzierungstransaktion

Projektfinanzierungstransaktion im Sinne von Ziffer 9 lit. e) (12) der „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ meint eine Transaktion, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- der Kreditnehmer ist eine Zweckgesellschaft mit einer von dem/den Investor(en) getrennten Rechtspersönlichkeit (sog. Special Purpose Vehicle – SPV);
- der verbürgte Kredit dient der Finanzierung eines oder mehrerer Projekte;
- die Kreditentscheidung des Kreditinstitutes beruht auf dem künftigen Cashflow des SPVs; und
- dem Kreditinstitut werden ausschließlich Sicherheiten an den Vermögenswerten und den Erträgen des SPVs oder des Projekts und keine bzw. nur begrenzte Sicherheiten bzw. beschränkte Regressmöglichkeiten auf den/die Investor(en) gewährt.

Projekt im Sinne dieser Ziffer 6 meint ein Projekt, das unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

1. Energie	2. Transport	3. Öffentliche-Private Partnerschaften	4. Andere
1.1. Leistung	2.1. Straßen/Brücken/Tunnel/Eisenbahn	3.1. Krankenhausbienstleistungen	4.1. Bergbau
1.2. Onshore-Windkraft	2.2. Stadtverkehr	3.2. Bildung	4.2. Industrielle Anlagen
1.3. Offshore-Windkraft	2.3. Flughäfen/Häfen	3.3. Stadterneuerung	4.3. Telekommunikation
1.4. Solare CSP	2.4. Eisenbahnfahrzeuge	3.4. Wasseraufbereitung	
1.5. Solar-PV		3.5. Abfallwirtschaft	
1.6. LNG Regas. Terminals			

Investor bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Anteile an der Zweckgesellschaft hält, der die Fremdfinanzierung im Rahmen einer Projektfinanzierungstransaktion gewährt wird.

8. Definition Nicht-konforme Länder

Nicht-konforme Länder im Sinne von Ziffer 4 Förderfähigkeitskriterien Kreditnehmer lit. c) der „ABB InvestEU - Innovation & Digitalisierung“ umfassen alle Länder, die

- in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind; und/oder
- in der OECD/G20-Liste der Länder aufgeführt sind, die die Steuertransparenzstandards nicht zufriedenstellend umgesetzt haben; und/oder
- im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, aufgeführt sind; und/oder
- von der OECD in ihrem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke als „nicht konform“ oder „teilweise konform“ bezüglich der Umsetzung der

internationalen Standards für Informationsaustausch auf Anfrage eingestuft wurden, wobei dies auch entsprechende vorläufige Bewertungen umfasst; und/oder

- in den Informationsberichten der Financial Action Task Force (FATF) „High risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und/oder „Jurisdictions under Increased Monitoring“ als Länder mit strategischen Mängeln eingestuft wurden.